



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 2002

Nummer 31

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	16. 4. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr zugleich im Namen d. Finanzministeriums u. Innenministeriums Bekanntmachung einer Experimentierklausel zur Durchführung ausgewählter Beschaffungsvorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen. . . . .	546
20025	23. 4. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Übermittlung von Gewerbesteuerdaten auf Datenträgern an die Gemeinden (Datenübermittlung Gewerbesteuer). . . . .	546
2010	22. 4. 2002	RdErl. d. Innenministerium Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) . . . . .	547
21221	11. 4. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinie zur Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes Drittstaatenangehöriger im Rahmen der Durchführung der Berufsgesetze der bundesrechtlich geregelten nichtärztlichen Gesundheitsfachberufe. . . . .	552
2160	18. 4. 2002	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres . . . . .	553
220	20. 3. 2002	Ministerpräsident Richtlinien für die Verleihung des Förderpreises des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler . . . . .	553
641	15. 4. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Verzinsung von Wohnungsbauförderungsmitteln für Eigentumsmaßnahmen und Wohnheime . . . . .	553
641	15. 4. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Verzinsung von Wohnungsbaudarlehen Darlehen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln, Wohnungsfürsorgemitteln und kommunalen Darlehen . . . . .	555

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
16. 4. 2002	Bek. – Generalkonsulat der Republik Indien, Frankfurt/Main . . . . .	555
16. 4. 2002	Bek. – Italienisches Konsulat, Dortmund . . . . .	556
16. 4. 2002	Bek. – Generalkonsulat der Ukraine, Frankfurt/Main. . . . .	556
	<b>Innenministerium</b>	
22. 1. 2002	RdErl. – Bemessung der Fördersätze für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Haushaltsjahr 2002 . . . . .	556
	<b>Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr</b>	
2. 4. 2002	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider . . . . .	556
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
9. 4. 2002	Bek. – Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für das Rheinische Heilpädagogische Heim Bedburg-Hau, Rheinische Heilpädagogische Heim Bonn, Rheinische Heilpädagogische Heim Düren, Rheinische Heilpädagogische Heim Langenfeld, Rheinische Heilpädagogische Heim Viersen . . . . .	557

## I.

20021

**Bekanntmachung  
einer Experimentierklausel zur Durchführung  
ausgewählter Beschaffungsvorhaben  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr zugleich im Namen  
des Finanzministeriums und Innenministeriums  
v. 16. 4. 2002 (I C 2 – 80 – 26/5)

Nachfolgend wird die vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und Innenministerium vereinbarte Experimentierklausel bei ausgewählten Vergabeverfahren nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) in Abweichung der VV zu § 55 LHO und des RdErl. vom 31. 1. 2001 (I C 2 – 82 – 30) bekannt gegeben:

**Experimentierklausel**

Zur Erprobung von Modernisierungsmöglichkeiten des Vergaberechts, insbesondere zur Ermöglichung einer elektronischen Beschaffung, können die vom Interministeriellen Arbeitskreis „Vergabehandbuch – VOL“ (IMA VHB-VOL) auf Vorschlag der Ressorts noch festzulegenden Dienststellen für das Testen von bestimmten Vergabeverfahrensabläufen für die Dauer von zwei Jahren bei ausgewählten Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, die die Schwellenwerte nach § 2 der Vergabeverordnung vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110) nicht erreichen, von den Bestimmungen des Abschnitts 1 der VOL/A abweichen.

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr wird gemeinsam mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium nach Ablauf der Frist über das Ergebnis berichten.

Mit dieser auf zwei Jahre befristeten Experimentierklausel sollen neue Vergabeverfahren getestet werden, um Erkenntnisse für die künftige Gestaltung des Vergaberechts zu erhalten.

– MBl. NRW. 2002 S. 546.

20025

**Übermittlung  
von Gewerbesteuerdaten auf Datenträgern  
an die Gemeinden  
(Datenübermittlung Gewerbesteuer)**

RdErl. d. Finanzministeriums  
v. 23. 4. 2002 – 0 2276 – 5 – II B 2 –

Mein RdErl. v. 12. 4. 1989 (SMBl. NRW. 20025) wird wie folgt geändert:

**Teilnahme am Verfahren**

Die Aufstellung der zur Datenübermittlung Gewerbesteuer zugelassenen Gemeinden in Abschnitt 2 Abs. 1 meines RdErlasses wird durch die aktualisierte nachfolgende Fassung ersetzt:

Stadt	Ahlen
Gemeinde	Aldenhoven
Gemeinde	Alfter
Stadt	Altena
Gemeinde	Anröchte
Stadt	Arnsberg
Gemeinde	Ascheberg
Gemeinde	Augustdorf
Stadt	Bad Honnef
Stadt	Bad Münstereifel
Stadt	Bad Oeynhausen

Stadt	Bad Salzuflen
Gemeinde	Bad Sassendorf
Stadt	Balve
Stadt	Barntrup
Stadt	Bedburg
Gemeinde	Beelen
Stadt	Bergheim
Stadt	Bergisch Gladbach
Stadt	Bergneustadt
Gemeinde	Bestwig
Gemeinde	Blankenheim
Stadt	Blomberg
Stadt	Bonn
Stadt	Bornheim
Stadt	Breckerfeld
Stadt	Brühl
Stadt	Bünde
Stadt	Coesfeld
Gemeinde	Dahlem
Stadt	Detmold
Gemeinde	Dörentrup
Stadt	Dülmen
Stadt	Düren
Stadt	Düsseldorf
Gemeinde	Eitorf
Gemeinde	Elsdorf
Gemeinde	Engelskirchen
Stadt	Enger
Stadt	Ennepetal
Gemeinde	Ense
Stadt	Erfstadt
Stadt	Erwitte
Gemeinde	Eslohe
Stadt	Espelkamp
Stadt	Euskirchen
Gemeinde	Everswinkel
Gemeinde	Extertal
Stadt	Frechen
Stadt	Geseke
Stadt	Gummersbach
Stadt	Hagen
Stadt	Hallenberg
Stadt	Halver
Stadt	Hamm
Gemeinde	Havixbeck
Stadt	Heimbach
Gemeinde	Hellenthal
Stadt	Hennef (Sieg)
Stadt	Herdecke
Stadt	Herford
Gemeinde	Herscheid
Gemeinde	Hiddenhausen
Gemeinde	Hille
Stadt	Horn-Bad Meinberg
Stadt	Hückeswagen
Gemeinde	Hüllhorst
Gemeinde	Hürtgenwald
Stadt	Hürth
Gemeinde	Inden
Stadt	Iserlohn
Stadt	Jülich
Gemeinde	Kall
Gemeinde	Kalletal
Stadt	Kerpen
Stadt	Kierspe
Gemeinde	Kirchlingern
Stadt	Köln

Stadt	Königswinter
Gemeinde	Kreuzau
Gemeinde	Kürten
Stadt	Lage
Gemeinde	Langerwehe
Stadt	Leichlingen
Stadt	Lemgo
Gemeinde	Leopoldshöhe
Gemeinde	Lindlar
Stadt	Linnich
Gemeinde	Lippetal
Stadt	Lippstadt
Stadt	Lohmar
Stadt	Löhne
Stadt	Lübbecke
Stadt	Lüdenscheid
Stadt	Lüdinghausen
Stadt	Lügde
Gemeinde	Marienheide
Stadt	Marsberg
Stadt	Meckenheim
Stadt	Medebach
Stadt	Meinerzhagen
Stadt	Menden
Gemeinde	Merzenich
Stadt	Minden
Gemeinde	Möhnesee
Gemeinde	Morsbach
Gemeinde	Much
Stadt	Münster
Gemeinde	Nachrodt-Wiblingwerde
Gemeinde	Nettersheim
Stadt	Neuenrade
Gemeinde	Neukirchen-Seelscheid
Stadt	Nideggen
Stadt	Niederkassel
Gemeinde	Niederzier
Gemeinde	Nordkirchen
Gemeinde	Nörvenich
Gemeinde	Nottuln
Gemeinde	Nümbrecht
Gemeinde	Odenthal
Stadt	Oerlinghausen
Stadt	Olfen
Gemeinde	Ostbevern
Stadt	Overath
Stadt	Petershagen
Stadt	Plettenberg
Stadt	Preußisch Oldendorf
Stadt	Pulheim
Stadt	Radevormwald
Stadt	Rahden
Gemeinde	Reichshof
Stadt	Rheinbach
Gemeinde	Rödinghausen
Gemeinde	Ruppichterath
Stadt	Rüthen
Stadt	Sankt Augustin
Stadt	Sassenberg
Gemeinde	Schalksmühle
Stadt	Schieder-Schwalenberg
Stadt	Schmallenberg
Stadt	Schwelm
Stadt	Schwerte
Gemeinde	Senden
Stadt	Sendenhorst

Stadt	Siegburg
Stadt	Soest
Stadt	Spenge
Gemeinde	Stemwede
Gemeinde	Südlohn
Stadt	Sundern
Gemeinde	Swisttal
Gemeinde	Titz
Stadt	Troisdorf
Gemeinde	Vettweiß
Stadt	Vlotho
Gemeinde	Wachtberg
Stadt	Waldröhl
Stadt	Warendorf
Stadt	Warstein
Gemeinde	Weilerswist
Gemeinde	Welper
Stadt	Werdohl
Stadt	Werl
Stadt	Wermelskirchen
Stadt	Wesseling
Stadt	Wetter
Gemeinde	Wickede (Ruhr)
Stadt	Wiehl
Gemeinde	Windeck
Stadt	Winterberg
Stadt	Wipperfürth
Stadt	Zülpich

– MBl. NRW. 2002 S. 546.

2010

**Überprüfung der Auswirkungen  
des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs  
zu Informationen  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(IFG NRW)**

RdErl. d. Innenministeriums  
v. 22. 4. 2002 – 12 – 4.0.3

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 15. November 2001 das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) beschlossen. Das Gesetz ist am 27. November 2001 ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 7. Dezember 2001, Nummer 40, Seite 806, verkündet worden. Es ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

In § 14 IFG NRW ist geregelt, dass die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz überprüft werden.

Zu diesem Zweck sind die öffentlichen Stellen, bei denen Anträge auf Zugang zu Informationen gestellt werden, verpflichtet, eine Statistik zu führen. Die Statistik umfasst den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen. Sie weist außerdem aus, in wie vielen Fällen mit welchem Gegenstand betroffene Personen eine Einwilligung in die Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben und in wie vielen und welchen Fällen eine Einwilligung ausdrücklich nicht erteilt oder die Verweigerung der Einwilligung durch Nichtäußerung der betroffenen Person fingiert wurde. Gleiches gilt für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 (§ 14 Abs. 2 IFG NRW).

Die Überprüfung der Auswirkungen gilt gemäß Begründung auch für die Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW (VerwGebO IFG NRW, GV. NRW. 2002 S. 88).

Um eine einheitliche Auswertung zu gewährleisten, wird zur Führung der Statistik die beigefügte Aufstellung als Muster empfohlen. Die Differenzierung der nach dem IFG NRW gestellten Anträge auf Zugang zu Informationen ggf. auch nach bereichsspezifischen Zugangsrechten (§ 4 Abs. 2 IFG NRW) ergibt sich nicht unmittelbar aus § 14 Abs. 2 IFG NRW, ist aber für die vorgeschriebene Evaluierung erforderlich.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben bei der Ausführung des Gesetzes in eigener Verantwortung zu verfahren. Es wird anheim gestellt, die Aufstellung zu übernehmen.







21221

**Richtlinie  
zur Überprüfung der Gleichwertigkeit  
des Ausbildungsstandes Drittstaatenangehöriger  
im Rahmen der Durchführung der Berufsgesetze  
der bundesrechtlich geregelten  
nichtärztlichen Gesundheitsfachberufe**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit  
v. 11. 4. 2002 – III B 3 – 0410.12 –

**Zielsetzung:**

Mit dem Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen und zur Änderung anderer Gesetze vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) wurden neue Gleichwertigkeitsfeststellungsregelungen für Drittstaatenangehörige in Gesundheitsfachberufen getroffen:

1. § 2 Abs. 2 Podologengesetz
2. § 2 Abs. 2 Diätassistentengesetz
3. § 2 Abs. 2 Ergotherapeutengesetz
4. § 2 Abs. 3 Hebammengesetz
5. § 2 Abs. 4 Krankenpflegegesetz
6. § 2 Abs. 2 Logopädegesetz
7. § 2 Abs. 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz
8. § 2 Abs. 2 Gesetz über technische Assistenten in der Medizin
9. § 2 Abs. 2 Orthoptistengesetz
10. § 2 Abs. 2 Rettungsassistentengesetz und
11. § 2 Abs. 2 Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten.

Um ein einheitliches Überprüfungsverfahren nach diesen Bestimmungen sicherzustellen, wird bezüglich der Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungs- und Kenntnisstandes bei Drittstaatenangehörigen auf Folgendes hingewiesen:

**1****Objektive Gleichwertigkeit**

In das Verfahren werden nur solche Ausbildungen einbezogen, die mit Blick auf die Berufsgesetze eindeutig als einschlägig klassifiziert werden können. Voraussetzung ist in jedem Fall eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Ausbildung und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs im Land des Ausbildungsabschlusses (vgl. BVerwG vom 14. 6. 2001 – Az.: 3 C 35/00 –)

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Ausbildung sind die vom BVerwG in ständiger Rechtsprechung zu den ärztlichen Heilberufen entwickelten Grundsätze heranzuziehen, zuletzt Urteil vom 15. 10. 2001 – 3 B 134/00 – und z. B. Urteil vom 29. 8. 1996 – 3 C 19.95 –, Beschluss vom 16. 3. 1993 – 3 B 128.92 –, Urteile vom 27. 4. 1995 – 3 C 22.93 – sowie vom 18. 2. 1993 – 3 C 64.90 –.

Danach ist die im Ausland erfolgreich absolvierte Ausbildung mit der inländischen in Bezug zu setzen. Die Behörde stellt zur Feststellung der Gleichwertigkeit die Ausbildungsinhalte der Ausbildung der Antragstellenden der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der einschlägigen Berufsgesetze gegenüber (quantitative Vergleichbarkeit) und vergleicht ferner die Wirksamkeit der Stoffvermittlung (qualitative Vergleichbarkeit). Entscheidend ist, dass die Dauer und die Inhalte der Ausbildung, die Qualifikation des Lehrpersonals sowie das Prüfungsverfahren gleichwertig sind. Dabei bedeutet der Begriff Gleichwertigkeit nicht Gleichheit im Sinne von Deckungsgleichheit.

Folgende Kriterien sind im Einzelnen bei der Gleichwertigkeitsprüfung zu berücksichtigen:

- Zugangsvoraussetzungen nach den jeweiligen Berufsgesetzen (überwiegend 10jährige Schulbildung oder mittlerer Bildungsabschluss),
- Dauer der Ausbildung nach dem jeweiligen Berufsgesetz (überwiegend drei Jahre Ausbildungsdauer),
- Fächerkanon mit Stundenzahlen,
- Ziel der Ausbildung und Felder der Berufsausübung,

- Verhältnis der praktischen und theoretischen Ausbildungsinhalte,
- Art der Prüfungen (staatliche Prüfung).

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf der Grundlage dieser Kriterien gegeben, erhalten die Antragstellenden die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung, wenn sie die deutsche Sprache im Bereich der allgemeinen Umgangssprache und der erforderlichen Fachsprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (vgl. Beschluss OVG Münster 9. 7. 2001 – Az.: 13 B 531/01 –).

**2****Subjektive Gleichwertigkeitsprüfung**

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis ist durch das Ablegen einer Prüfung zu erbringen, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.

**2.1****Unverhältnismäßiger Aufwand**

Unverhältnismäßiger Aufwand liegt dann vor, wenn die Behörde einschließlich der Anfrage bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) die Gleichwertigkeit nicht feststellen kann und eine Anfrage bei der Behörde des ausländischen Staates einen hohen Aufwand erfordert. Ein unverhältnismäßiger Aufwand liegt auch vor, wenn Antragstellende im Rahmen der Mitwirkungspflicht die einschlägige ausländische Ausbildungsregelung nicht beibringen können, die einen Vergleich mit der deutschen Ausbildung erlaubt.

**2.2****Durchführende Stelle**

Die Behörde wählt die staatlich zugelassene Schule aus, an der die Prüfung durchgeführt werden soll. Soweit möglich, soll die Prüfung in die laufenden staatlichen Prüfungen integriert werden. Wenn staatlich anerkannte Schulen Vorbereitungskurse für entsprechende Antragstellende anbieten, können gesonderte Prüfungstermine angeboten werden.

**2.3****Durchführung der Prüfung**

Das Prüfverfahren (einschließlich evtl. Wiederholungsprüfung) für den Nachweis der Feststellung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist entsprechend den Prüfungsvorschriften der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu gestalten; die anliegende Verfahrensordnung ist zu beachten.

**2.4****Inhalte der staatlichen Prüfung**

Die Prüfungsinhalte orientieren sich an der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Eine besondere Auswahl ist nicht zulässig.

**3****Verfahrensfragen****3.1****Vorbereitungskurse einschließlich Anpassungspraktika**

Die Antragstellenden können zur Teilnahme an Vorbereitungskursen einschließlich Anpassungspraktika nicht verpflichtet werden; diese können seitens der Behörde nur empfohlen werden. Auf Wunsch sind Antragstellende sofort zur Prüfung zuzulassen.

Vorbereitungskurse können von der Behörde empfohlen werden, wenn bereits ausreichende Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache vorliegen (vgl. Beschluss OVG Münster, a. a. O.).

**3.2****Kosten und Organisation der Prüfung**

Die Kosten der Prüfung werden durch Gebühren gedeckt (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW). Die Behörde stellt Organisation und Finanzierung der Prü-

fung in Kooperation mit staatlich anerkannten Schulen sicher. Dabei ist den beteiligten Prüfern aus der Schule von der Behörde der Prüfungsaufwand angemessen zu erstatten.

4

**Außerkräftreten**

Meine Runderlasse v. 6. 3. 1998 - V B 2 - 0410.12 - (Durchführung des Krankenpflegegesetzes) und 18. 8. 1999 - III B 2 - 0411.14 - (Durchführung des Hebammengesetzes) (n. v.) treten außer Kraft.

**Anlage 1**

**VERFAHRENSORDNUNG  
der Prüfungskommission zur Überprüfung  
der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes  
Drittstaatenangehöriger auf der Grundlage  
der einschlägigen Berufsgesetze des Bundes  
für nichtärztliche Gesundheitsfachberufe**

Die Prüfungskommission stellt unter Berücksichtigung der in den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der betreffenden Berufsgesetze für den mündlichen und praktischen Teil der Prüfung festgelegten Bestimmungen die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes fest.

**I.****Zusammensetzung/Verfahren**

1. Die Prüfungskommission setzt sich entsprechend den Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen des einschlägigen Berufsgesetzes zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Beide Prüfungsteile können an einem Tag durchgeführt werden.
3. Findet eine erneute Prüfung wegen eines Widerspruchsverfahrens statt, tritt die Prüfungskommission in anderer Besetzung zusammen.
4. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Nach Abschluss beider Prüfungsteile findet eine Beratung der Kommissionsmitglieder statt. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidung im Hinblick auf das Prüfungsergebnis mit einfacher Mehrheit.
5. Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Bezirksregierung haben ohne die Befugnis zur Abgabe eines Votums ein Anwesenheitsrecht.

**II.****Gegenstand der Prüfung**

Der Inhalt der Prüfung orientiert sich am Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

Es wird auch festgestellt, ob die für die Ausübung des Gesundheitsfachberufes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Sprache und Schrift vorhanden sind.

**III.****Feststellung des Prüfungsergebnisses**

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten. In dieses sind aufzunehmen:

- Personalien der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- Ort der Prüfung,
- die Besetzung der Prüfungskommission,
- Beginn und Ende der Prüfungsteile,
- Gegenstand der mündlichen und praktischen Prüfung,
- Prüfungsergebnis,
- Besonderheiten.

Die Leistungen der Prüflinge werden in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst. Eine Note wird nicht erteilt, sondern lediglich die Feststellung getroffen, dass der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes erbracht oder nicht erbracht wurde. Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, dass die Gleichwertigkeit nicht gegeben ist, hat sie dies im Einzelnen zu begründen.

Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Es stellt das schriftliche Gutachten dar, das Grundlage der Verwaltungsentscheidung ist.

- MBl. NRW. 2002 S. 552.

2160

**Zulassung  
als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Bek. d. Ministeriums für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit  
v. 18. 4. 2002 - IV B 2 - 6056.2

Als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres wurden nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zugelassen:

1. Bezirksjugendwerk  
der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein -  
Sitz Essen (am 28. Mai 1997)
2. Sportjugend NW im Landessportbund Nordrhein-  
Westfalen e. V.  
Sitz Duisburg (am 2. Oktober 2000)
3. Stiftung Anstalt Bethel in den v. Bodelschwingschen  
Anstalten Bethel  
Sitz Bielefeld (am 18. April 2002)

Diese Bek. ersetzt die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 5. 1997 (SMBl. NRW. 2160) und meine Bek. v. 2. 10. 2000 (SMBl. NRW. 2160).

- MBl. NRW. 2002 S. 553.

220

**Richtlinien  
für die Verleihung des Förderpreises  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für junge Künstlerinnen und Künstler**

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 20. 3. 2002 - III.4 - 200 - 2/70

Meine Bekanntmachung vom 29. 5. 2001 (SMBl. NRW. 220) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II Satz 2 wird der Betrag von 140.000,- DM geändert in 70.000,- €, in Abschnitt III Ziffer 4 Satz 1 von 10.000,- DM in 5.000,- € und in Abschnitt III Ziffer 5 Satz 4 von 20.000,- DM in 10.000,- € sowie von 30.000,- DM in 15.000,- €.

- MBl. NRW. 2002 S. 553.

641

**Verzinsung  
von Wohnungsbauförderungsmitteln  
für Eigentumsmaßnahmen und Wohnheime**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport  
v. 15. 4. 2002 IV B 2 - 4147.36 - 487/02 -

1

**Verzinsung der zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen bewilligten Darlehen aus öffentlichen, nicht öffentlichen und Wohnungsfürsorgemitteln**

## 1.1

Bewilligungsjahre bis einschließlich 1969

## 1.1.1

Die vor dem 1. Januar 1970 aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln bewilligten Bau- und Annuitätshilfedarlehen sind in Anwendung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO/SGV. NRW. 641) zu verzinsen.

## 1.1.2

Die Verzinsung ist vorbehaltlich der Nummern 1.1.3 bis 1.1.6 so zu begrenzen, dass die Mehrbelastung infolge der Zinserhöhung eine Höchstgrenze von 100 Euro im Monat je Eigentumsmaßnahme nicht übersteigt (Kappungsbetrag nach § 2 Abs. 1 der 1. ZinsVO).

## 1.1.3

Bei Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern, deren Gesamteinkommen mindestens 20 v.H. unter den Einkommensgrenzen des § 9 WoFG liegt, ist die Verzinsung für die Dauer von zunächst drei Jahren auf 0 Euro zu begrenzen (Kappungsbetrag nach § 2 Abs. 2 der 1. ZinsVO). Die Höhe des Gesamteinkommens der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers ist von der hierfür zuständigen Stelle im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes zu bescheinigen, wobei die genaue Unterschreitung der Einkommensgrenze des § 9 WoFG anzugeben ist. Maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die Zinsbegrenzung beantragt wird.

## 1.1.4

Bei Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern, deren Einkommen sich innerhalb der Dreijahresfrist gemäß Nummer 1.1.3 vermindert und die einen Antrag auf Zinssenkung stellen, ist der Zinssatz bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des der Antragstellung folgenden Zahlungsabschnitts abzusenken. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse am Ersten des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die Zinssenkung beantragt wird.

## 1.1.5

Für Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, deren Mehrbelastung aus der Verzinsung ihrer Darlehen einkommensabhängig abgesenkt wurde, gilt die bisherige einkommensabhängige Zinsabsenkung bis zum Ablauf der jeweiligen Dreijahresfrist

## 1.1.6

Die Nummern 1.1.2 und 1.1.3 gelten auch für Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, denen neben einem Darlehen aus öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln ein Darlehen im Rahmen der Wohneigentumssicherungshilfe (WESH) bewilligt wurde, jedoch mit der Maßgabe, dass die Mehrbelastung aus der Verzinsung so lange auf 0 Euro abgesenkt wird, bis das Wohneigentumssicherungshilfedarlehen zurückgezahlt ist.

## 1.1.7

Sind Darlehen zur Förderung einer Eigentumsmaßnahme mit zwei Wohnungen gewährt worden, von denen eine Wohnung vermietet ist, so ist die Verzinsung auf Antrag wie folgt zu begrenzen:

Die Verzinsung des zur Förderung der vermieteten zweiten Wohnung gewährten Darlehens oder Darlehensteils ist so zu begrenzen, dass die sich aus der höheren Verzinsung ergebende Erhöhung der Miete (Kostenmiete) nicht mehr als 0,38 Euro je Quadratmeter Wohnfläche beträgt. Voraussetzung für die Zinsbegrenzung ist die Verpflichtung, die Miete in Höhe der sich durch die Zinsbegrenzung ergebenden Minderbelastung zu senken. Die Verzinsung des zur Förderung der selbst genutzten Wohnung gewährten Darlehens oder Darlehensteils ist in entsprechender Anwendung der Nummern 1.1.1 und 1.1.3 anteilig um den Betrag zu mindern, der dem Anteil des zur Förderung der vermieteten zweiten Wohnung gewährten Darlehens oder Darlehensteils an dem Gesamtdarlehen entspricht. Der Antrag ist spätestens vier Monate seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhebung bei der darlehensverwaltenden Stelle zu stellen.

## 1.1.8

Sind die Darlehen von verschiedenen Gläubigern gewährt worden, so dürfen die Kappungsbeträge nach Nummern 1.1.2 und 1.1.3 insgesamt nicht überschritten werden.

## 1.2

Bewilligungsjahre ab 1970

## 1.2.1

Die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1991 aus öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln sowie aus Wohnungsfürsorgemitteln bewilligten Darlehen für Eigentumsmaßnahmen sind auf Grund des Vorbehalts in den Bestimmungen der Darlehensverträge ab dem 1. Juli 2002 mit einem Zinssatz von 6 v.H. jährlich zu verzinsen, sofern nach den Darlehensverträgen eine Verzinsung mit einem Zinssatz von bis zu 6 v.H. mit Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums zulässig ist. Nach dem 31. Dezember 1990 und nach dem 31. Dezember der Folgejahre bewilligte Darlehen für Eigentumsmaßnahmen werden am 1. Juli 2003 bzw. am 1. Juli der Folgejahre in die Verzinsung einbezogen. Die Zinserhebung gilt für alle Programme, für die ein niedrigerer Tilgungssatz als 4 v.H. vereinbart worden ist. Vor dem 1. Januar 1991 bewilligte Darlehen, die wegen der darlehensvertraglich garantierten zinsfreien Zeit noch nicht in die Verzinsungsmaßnahmen einbezogen worden sind, werden – sofern die darlehensvertraglichen Voraussetzungen vorliegen – erstmalig am 1. Juli 2002 verzinst.

## 1.2.2

Bei Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 9 WoFG um nicht mehr als 30 v.H. übersteigt, ist die Verzinsung auf Antrag für die Dauer von zunächst drei Jahren wie folgt zu begrenzen (Kappungsbetrag):

Kappungsstufe	Einkommen	Mehrbelastung aus der Verzinsung höchstens
1	mindestens 20 v.H. unter der Einkommensgrenze des § 9 WoFG	0 Euro/Monat
2	mindestens 10 v.H. unter der Einkommensgrenze des § 9 WoFG	50 Euro/Monat
3	höchstens 5 v.H. über der Einkommensgrenze des § 9 WoFG	100 Euro/Monat
4	höchstens 20 v.H. über der Einkommensgrenze des § 9 WoFG	150 Euro/Monat
5	höchstens 30 v.H. über der Einkommensgrenze des § 9 WoFG	200 Euro/Monat

Die Höhe des Gesamteinkommens der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers ist von der hierfür zuständigen Stelle im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes zu bescheinigen, wobei die genaue Überschreitung der Einkommensgrenze des § 9 WoFG anzugeben ist. Maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die Zinsbegrenzung beantragt wird.

Im Übrigen sind die Nummern 1.1.4 bis 1.1.6 entsprechend anzuwenden.

## 1.3

Die darlehensverwaltenden Stellen haben alle von dieser Regelung betroffenen Darlehensnehmerinnen und Darle-

hensnehmer im Eigentumsbereich rechtzeitig zu unterrichten und in geeigneter Form auf die Modalitäten bei Anträgen auf Herabsetzung der Zinsmehrbelastung hinzuweisen.

**2**

**Verzinsung der zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen bewilligten kommunalen Darlehen**

**2.1**

Sofern für die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1991 geförderten Eigentumsmaßnahmen zusätzlich zu Landesdarlehen kommunale Darlehen gewährt worden sind und die jeweiligen Darlehensverträge der Kommunen und Kommunalverbände einen entsprechenden Zinsvorbehalt enthalten, wird gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 II. WoBauG i. V. mit § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a WoFG zugelassen, dass die Kommunen oder Kommunalverbände für diese Darlehen nach Maßgabe der Nummer 2.2 Zinsen erheben können.

**2.2**

Kommunale Darlehen für Eigentumsmaßnahmen können zusätzlich zu der Verzinsung der Landesdarlehen mit bis zu 6 v.H. verzinst werden. Bei Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 9 WoFG um nicht mehr als 30 v.H. übersteigt, ist die Verzinsung auf Antrag für die Dauer von zunächst drei Jahren wie folgt zu begrenzen (Kappungsbetrag):

Kappungsstufe	Einkommen	Mehrbelastung aus der Verzinsung höchstens
1	mindestens 20 v.H. unter der Einkommensgrenze des § 9 WoFG	0,00 Euro/Monat
2	mindestens 10 v.H. unter der Einkommensgrenze des § 9 WoFG	12,50 Euro/Monat
3	höchstens 5 v.H. über der Einkommensgrenze des § 9 WoFG	25,00 Euro/Monat
4	höchstens 20 v.H. über der Einkommensgrenze des § 9 WoFG	37,50 Euro/Monat
5	höchstens 30 v.H. über der Einkommensgrenze des § 9 WoFG	50,00 Euro/Monat

Im Übrigen sind die Nummern 1.1.4 bis 1.1.6 und 1.2.2 entsprechend anzuwenden.

**2.3**

Soweit die Förderung ausschließlich durch Darlehen der Kommunen oder Kommunalverbände ohne den zusätzlichen Einsatz von Darlehen aus Landes- oder Bundesmitteln erfolgt ist oder die Darlehen aus Landes- und Bundesmitteln nicht mehr valutieren, kann sich für die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1991 bewilligten Landesdarlehen die Zinserhebung zum 1. Juli 2002 an den in der Nummer 1 festgesetzten Konditionen ausrichten. Die genannten Zinssätze und Kappungsbeträge (Nummern 1.2.1 und 1.2.2) dürfen nicht überschritten werden. Nachfolgende Bewilligungsjahrgänge dürfen jeweils ab 1. Juli 2003 und 1. Juli der Folgejahre verzinst werden. Nummer 1.2.1 ist entsprechend anzuwenden.

**3**

**Aufwendungsdarlehen für Eigentumsmaßnahmen**

Aufwendungsdarlehen sind nach den Vereinbarungen des Darlehensvertrages ab dem Tilgungsbeginn mit 6% zu verzinsen. Die Mehrbelastung aus dieser Verzinsung ist unter entsprechender Anwendung der Nummern 1.2 und 2 auf die dort genannten Kappungsbeträge zu begrenzen. Wenn neben Aufwendungsdarlehen auch Baudarlehen bewilligt worden sind, gelten die Kappungsbeträge für beide Darlehensarten gemeinsam.

**4**

**Wohnheime**

Nach dem 31. Dezember 1969 bewilligte Darlehen für Wohnheime werden mit bis zu 4 v.H. verzinst. Die sich aus der Zinserhebung ergebende Mieterhöhung darf den Betrag von 0,50 Euro je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche nicht übersteigen. Die anrechenbare Wohnfläche ergibt sich aus der Summe der im Bewilligungsbescheid genannten Wohn- und Nutzflächen sowie der Flächen für sanitäre Anlagen und soziale Einrichtungen; die Verkehrsflächen bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Wohnfläche in Wohnheimen unberücksichtigt. Auf die §§ 42 bis 44 II. BV wird im Übrigen verwiesen.

Bei Wohnheimdarlehen der Bewilligungsjahre 1987 und 1988 setzt die Verzinsung erstmals am 1. Januar 2000 ein. Wohnheimdarlehen der Bewilligungsjahre 1989 und der jeweils nachfolgenden Bewilligungsjahre werden zum 1. Januar 2001 bzw. zum 1. Januar der nachfolgenden Jahre in die Verzinsung einbezogen.

**5**

**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 553.

**641**

**Verzinsung von Wohnungsbaudarlehen Darlehen**

**aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln, Wohnungsfürsorgemitteln und kommunalen Darlehen**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport  
v. 15. 4. 2002 IV B 2 – 4147.36-776/02 –

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 12. 10. 1998 (MBl. NRW. S. 1347/SMBl. NRW. 641), wird wie folgt geändert:

Die Nummern 2, 4, 5.4 und 6.2 werden aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 555.

**II.**

**Ministerpräsident**

**Generalkonsulat der Republik Indien, Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 16. 4. 2002 – III.3-02.01-1/02

Die Bundesregierung hat dem Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Frankfurt/Main, Herrn Tsewang TOPDEN, am 27. März 2002 das Exequatur für den geänderten Konsularbezirk erteilt. Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2002 S. 555.

### **Italienisches Konsulat, Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 16. 4. 2002 – III.3-02.08-2/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Dortmund ernannten Herrn Antonio Trinchese am 3. April 2002 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst im Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Münster und Detmold sowie Teile des Regierungsbezirks Arnsberg, die allerdings durch die Botschaft noch genau definiert werden müssen. Das dem bisherigen Konsul, Herrn Enrico de Agoistini, am 6. Mai 1999 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2002 S. 556.

### **Generalkonsulat der Ukraine, Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 16. 4. 2002 – III.3-03.54-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Ukraine in Frankfurt/Main ernannten Herrn Yuriy Anatolijovytsch YARMILKO am 3. April 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2002 S. 556.

### **Innenministerium**

#### **Bemessung der Fördersätze für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Haushaltsjahr 2002**

RdErl. d. Innenministeriums  
v. 22. 1. 2002 34 – 61.00.42 – 1027/02

Im Hinblick auf die Bemessung der Fördersätze für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden (GV) ist die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

Mit dem kommunalen Finanz- und Lastenausgleich wird u. a. die Zielsetzung verfolgt, die unterschiedliche Finanzkraft der Gemeinden (GV) einander anzugleichen. Bei der Einbeziehung der Finanzkraft in die Bemessung von Fördersätzen ist deshalb grundsätzlich zu berücksichtigen, ob eine Gemeinde auf Grund ihrer eigenen Einnahmekraft wiederholt auf Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz nicht angewiesen war und daher als überdurchschnittlich finanzstark anzusehen ist.

Vom Vorliegen einer überdurchschnittlichen Finanzkraft bei einer Gemeinde im Haushaltsjahr 2002 ist dann auszugehen, wenn diese in den Haushaltsjahren 2000, 2001 und 2002 mindestens in zwei dieser Haushaltsjahre keine Schlüsselzuweisungen erhalten hat. Die Gemeinden, auf die dieser Sachverhalt zutrifft, werden in der beiliegenden Übersicht benannt. Bei allen übrigen Gemeinden ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine durchschnittliche Finanzkraft gegeben ist.

Von diesen Grundsätzen können Ausnahmen bei der Bemessung von Fördersätzen nur dann als vertretbar angesehen werden, wenn sich in besonders gelagerten Fällen eine außergewöhnliche Belastungssituation bei der betroffenen Gemeinde ergibt und landespolitische Intentionen dafür sprechen, von der vorgegebenen Ein-

stufung der Gemeinde abzuweichen. Hierzu bedarf es der Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde dieser Gemeinde.

Bei der Bemessung der Fördersätze für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden (GV) sind die vorstehenden Ausführungen zu beachten.

#### **Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft im Haushaltsjahr 2002**

##### **Im Regierungsbezirk Arnsberg**

Stadt Attendorn  
Stadt Ennepetal  
Stadt Erndtebrück  
Stadt Erwitte  
Stadt Kreuztal  
Gemeinde Neunkirchen  
Stadt Plettenberg  
Gemeinde Schalksmühle

##### **Im Regierungsbezirk Detmold**

Stadt Blomberg  
Stadt Borgholzhausen  
Stadt Halle (Westf.)  
Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
Stadt Porta Westfalica  
Gemeinde Rödinghausen  
Gemeinde Steinhagen  
Gemeinde Verl

##### **Im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Stadt Düsseldorf  
Stadt Haan  
Stadt Heiligenhaus  
Stadt Hilden  
Stadt Langenfeld (Rhld.)  
Stadt Mettmann  
Stadt Ratingen  
Stadt Straelen

##### **Im Regierungsbezirk Köln**

Stadt Frechen  
Gemeinde Hellenthal  
Stadt Hürth  
Stadt Wermelskirchen  
Stadt Wesseling  
Stadt Wiehl

##### **Im Regierungsbezirk Münster**

Gemeinde Altenberge  
Stadt Münster  
Stadt Oelde  
Stadt Sassenberg

– MBl. NRW. 2002 S. 556.

#### **Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr  
v. 2. 4. 2002 – IV A 6 – 12 – 71 –

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Matern	Jörg	46242 Bottrop	4. 12. 2001

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Dr. Hädicke	Manfred	49477 Ibbenbüren	8. 1. 2002

– MBl. NRW. 2002 S. 556.

## Landschaftsverband Rheinland

### Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für das

### Rheinische Heilpädagogische Heim Bedburg-Hau, Rheinische Heilpädagogische Heim Bonn, Rheinische Heilpädagogische Heim Düren, Rheinische Heilpädagogische Heim Langenfeld, Rheinische Heilpädagogische Heim Viersen

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 9. 4. 2002

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. Seite 324, bereinigt 360) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Betriebsatzung für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime vom 28. September 2001 (GV. NRW. Nr. 36 vom 9. 11. 2001, Seite 752) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime veröffentlicht.

#### 1

##### Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau

###### 1.1

Mitglieder der Werkleitung sind:

Erster Werkleiter und fachlicher Leiter des Heimes:

Dipl.-Psychologe Thomas Ströbele

Kaufmännischer Werkleiter und Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:

Dipl.-Verwaltungswirt Andreas Peerenboom

###### 1.2

Stellvertreter der Werkleitungsmitglieder sind:

Vertretung des Ersten Werkleiters und fachlichen Leiters des Heimes:

Dipl.-Pädagogin Gabriele Kepser

Vertretung des kaufmännischen Werkleiters und Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:

Verwaltungsangestellter Karl-Heinz Pillen

#### 2

##### Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn

###### 2.1

Mitglieder der Werkleitung sind:

Erster Werkleiter und fachlicher Leiter des Heimes:

Dipl.-Psychologe Gerald Schueler

Kaufmännischer Werkleiter und Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:

Dipl.-Verwaltungswirt Wilfried Wieland

###### 2.2

Stellvertreter der Werkleitungsmitglieder sind:

Vertretung des Ersten Werkleiters und fachlichen Leiters des Heimes:

Dipl.-Psychologe Reinhold Braun

Vertretung des kaufmännischen Werkleiters und Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:

Dipl.-Volkswirt Bernd Jung

#### 3

##### Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren

###### 3.1

Mitglieder der Werkleitung sind:

Erster Werkleiter und fachlicher Leiter des Heimes:

Dipl.-Psychologe Heinz Tietjen

Kaufmännischer Werkleiter und Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:

Dipl. Verwaltungswirt, Betriebswirt (VWA) Jörg Schürmanns

Weiterer fachlicher Werkleiter und fachlicher Leiter der Betriebsstelle Euskirchen:

Dipl.-Sozialarbeiter Wilderich Freiherr von Weichs

###### 3.2

Stellvertreter der Werkleitungsmitglieder sind:

Vertretung des Ersten Werkleiters und fachlichen Leiters des Heimes:

Dipl.-Sozialarbeiter Wilderich Freiherr von Weichs

Vertretung des weiteren fachl. Werkleiters und fachl. Leiters der Betriebsstelle Euskirchen:

Dipl.-Psychologe Heinz Tietjen

Vertretung des kaufmännischen Werkleiters und Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Betriebswirt Hans-Theo Balsam

#### 4

##### Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld

###### 4.1

Mitglieder der Werkleitung sind:

Erster Werkleiter und fachlicher Leiter des Heimes:

Dipl.-Pädagoge Woldemar Hesse

Kaufmännischer Werkleiter und Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:

Landesverwaltungsrat Karl-Heinz Meyer

###### 4.2

Stellvertreter der Werkleitungsmitglieder sind:

Vertretung des Ersten Werkleiters und fachlichen Leiters des Heimes:

Diplom-Pädagoge Andreas Niehoff

Vertretung des kaufmännischen Werkleiters und Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:

Landesverwaltungsrat Henning Rose

#### 5

##### Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen

###### 5.1

Mitglieder der Werkleitung sind:

Erste Werkleiterin und fachliche Leiterin des Heimes:

Dipl.-Pädagogin Ida Nottelmann

Kaufmännischer Werkleiter und Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:

Landesoberverwaltungsrat Karl-Heinz Meyer (kommissarisch)

###### 5.2

Stellvertreter der Werkleitungsmitglieder sind:

Vertretung des Ersten Werkleiters und fachlichen Leiters des Heimes:

Dipl.-Pädagogin Adelheid Niehaus

Vertretung des kaufmännischen Werkleiters und Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:

Landesverwaltungsrat Henning Rose (kommissarisch)

#### 6

##### Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Betriebsatzung in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirk-

samkeit der Unterzeichnung durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinen allgemeinen Vertreter und den sachlich zuständigen Landesrat.

Aufgrund der Betriebsatzung gehören insbesondere dazu:

- An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens und mit einer Monatsmiete/-Pacht von mehr als 3.000,00 EUR,
- Aufträge nach VOL bei einem Gesamtwert von mehr als 100.000,00 EUR
- Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 100.000,00 EUR bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 500.000,00 EUR überschreiten,
- Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung.

Das Formerfordernis nach § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung wird auch insoweit gewahrt, als eine vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinem allgemeinen Vertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat unterzeichnete Vollmacht vorliegt (§ 21 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung).

## 7

### Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen nicht der Formerfordernis des § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 der Betriebsatzung, soweit sie im Rahmen der laufenden Betriebsführung abgegeben werden.

#### 7.1

##### Zuständigkeit der Werkleitung

In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch die Erste Werkleiterin bzw. den Ersten Werkleiter und die Kaufmännische Werkleiterin bzw. den Kaufmännischen Werkleiter gemeinschaftlich vertreten.

Die Betriebsstelle Euskirchen des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Düren kann, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nur diese Betriebsstelle betrifft, durch die weitere fachliche Werkleiterin bzw. den weiteren fachlichen Werkleiter und die Kaufmännische Werkleiterin bzw. den Kaufmännischen Werkleiter gemeinschaftlich vertreten werden.

Die Mitglieder der Werkleitung können durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten werden.

Die Werkleitung entscheidet u.a. über:

- Erteilung von Aufträgen nach VOB bei einem Vergabewert im Einzelfall bis zu 100.000,00 EUR bei kurzfristigen Investitionen,
- Erteilung von Aufträgen nach VOL bei einem Vergabewert bis zu 100.000,00 EUR,
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens und mit einer Monatsmiete/Pacht von bis zu 3.000,00 EUR.

#### 7.2

Zuständigkeit des Kaufmännischen Werkleiters – gleichzeitig Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes –

Ist der Kaufmännische Werkleiter – gleichzeitig Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes – allein zuständig (§ 5 Absatz 3, 1. Satz der Betriebsatzung in Verbindung mit § 8 der Dienstanweisung für die Werkleitungen), kann er die Unterzeichnungsbefugnis übertragen. Für die Abgabe entsprechender formfreier Verpflichtungserklärungen ist folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Unterzeichnungsbefugnis übertragen worden:

### Für das Rheinische Heilpädagogische Heim Bedburg-Hau:

- ohne Einschränkung Kaufmännischer Werkleiter Andreas Peerenboom
- bis zu 25.000,- EUR Stellv. Kaufmännischer Werkleiter Karl-Heinz Pillen, bei Abwesenheit von Herrn Peerenboom ohne Einschränkung
- bis 2.500,- EUR im Pflegekostenbereich Horst Duenbostell
- bis 1.500,- EUR im Beschaffungsbereich Edgar Huth und Frank Ludwig
- bis 250,- EUR für die Bereiche Bekleidungs-geld für Bewohner/-innen sowie Bagatell-arznei für den Gruppenbedarf Heidemarie Schoelen

### Für das Rheinische Heilpädagogische Heim Bonn:

- ohne Einschränkung Kaufmännischer Werkleiter Wilfried Wieland
- bis zu 25.000,00 EUR Stellv. Kaufmännischer Werkleiter Bernd Jung, bei Abwesenheit von Herrn Wieland ohne Einschränkung
- bis zu 25.000,00 EUR Iris Mamadi
- bis 1.500,00 EUR Karin Oster, Birgit Schneider
- bis 500,00 EUR Gerlinde Hauptmann

### Für das Rheinische Heilpädagogische Heim Düren:

- ohne Einschränkung Kaufmännischer Werkleiter Jörg Schürmanns
- bis zu 25.000 EUR Stellv. Kaufmännischer Werkleiter Hans-Theo Balsam, bei Abwesenheit von Herrn Schürmanns ohne Einschränkung
- bis 1.000,00 EUR Roswitha Kant
- bis 500,00 EUR Rosemarie Eßer, Bernd Pauli, Andreas Seidelmeyer

### Für das Rheinische Heilpädagogische Heim Langenfeld:

- ohne Einschränkung Kaufmännischer Werkleiter Karl-Heinz Meyer
- bis zu 25.000,00 EUR Stellv. Kaufmännischer Werkleiter Henning Rose, bei Abwesenheit von Herrn Meyer ohne Einschränkung
- bis zu 2.500,00 EUR Barbara Kaus bei Abwesenheit von Herrn Meyer und Herrn Rose bis zu 25.000 EUR.

### Für das Rheinische Heilpädagogische Heim Viersen:

- ohne Einschränkung Kommissarischer Kaufmännischer Werkleiter Karl-Heinz Meyer
- bis zu 25.000,00 EUR Kommissarischer Stellv. Kaufmännischer Werkleiter Henning Rose, bei Abwesenheit von Herrn Meyer ohne Einschränkung

Köln, den 9. April 2002

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
Molsberger



**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569